

Aussenstelle Erwitte • Auf den Thränen 2 • 59597 Erwitte • Telefon (02943) 897-0 • Telefax (02943) 897 33 • E-Mail: erwitte@mpanrw.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-18-504

Gegenstand: Beidseitig beschichtetes Stahlblech
Beschichtung auf der Vorderseite Weich-PVC (Polyvinylchlorid)
Beschichtung auf der Rückseite SP/RSL (Polyester/Rückseitenschutzlack) auf 0,40 mm dickem Stahlblech

als Bauprodukt gemäß § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit Abschnitt C 3, Ifd. Nr. C 3.3 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW)

Antragsteller: ThyssenKrupp Steel Europe AG
Kaiser-Wilhelm-Straße 100
47166 Duisburg

Ausstellungsdatum: 18.01.2023

Gültig ab: 07.02.2023

Geltungsdauer bis: 06.02.2028

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist das obengenannte Produkt im Sinne der Landesbauordnung verwendbar.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 4 Seiten. und ersetzt das alte allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-MPA-E-18-504 mit Datum vom 19.12.2018.



1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung des beidseitig beschichteten Stahlblechs als normalentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B2 nach DIN 4102-1).

Der Baustoff gilt als nicht brennend abtropfend / abfallend.

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Das beidseitig beschichtete Stahlblech darf in der Endanwendung nur ohne direkten Kontakt zu anderen oder gleichen flächigen Bauprodukten angeordnet werden. Die Oberfläche darf nicht zusätzlich mit Anstrichen, Beschichtungen oder ähnlichem versehen werden. Das Stahlblech kann in unterschiedlichen Farbtönen beschichtet sein.

1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält keine Aussagen zur Erfüllung von Anforderungen an den Schall- und Wärmeschutz.

1.2.3 Der Antragsteller hat erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsverordnung oder der Chemikalien-Ozon-schichtverordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält.

Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Auftraggeber veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen des Bauproduktes auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Anforderungen an das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen

2.1.1 Das beidseitig beschichtete Stahlblech muss aus mindestens 0,40 mm dickem Stahlblech mit maximal 210 µm Weich-PVC (Polyvinylchlorid) Beschichtung auf der Vorderseite und maximal 25 µm SP/RSL (Polyester/Rückseitenschutzlack) Beschichtung auf der Rückseite bestehen. Das Stahlblech kann in unterschiedlichen Farbtönen beschichtet sein.

2.1.2 Die Zusammensetzung des Baustoffs muss den beim MPA NRW hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Das beidseitig beschichtete Stahlblech muss bei Prüfung nach DIN EN ISO 11925-2:2011-2 die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe der Baustoffklasse DIN 4102-B2 (nach 4102-1:1998-05) erfüllen.

3 Übereinstimmungsnachweis

Der Hersteller hat eine werkseigene Produktionskontrolle gemäß DIN 18200:2018-09, Abschnitt 3.2 einzurichten, die die gleichmäßige Herstellung und Zusammensetzung des Bauproduktes gemäß Abschnitt 2.1 gewährleistet.

Zum Nachweis der Übereinstimmung des Bauprodukts mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers erforderlich.



4 Übereinstimmungszeichen

Jedes Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach §7 der Bauprodukte- und Bauartenverordnung – BauPAVO NRW gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den vorgeschriebenen Angaben auf dem Bauprodukt, auf einem Beipackzettel oder auf seiner Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein oder auf einer Anlage zum Lieferschein anzubringen. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktnamen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Hersteller
 - Herstellwerk
 - Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses
- Normalentflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1:1998-05)

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 21.07.2018, zuletzt geändert am 14. September 2021, in Verbindung mit Abschnitt C 3, lfd. Nr. C 3.3 der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) vom 15. Juli 2022 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

7 Allgemeine Hinweise

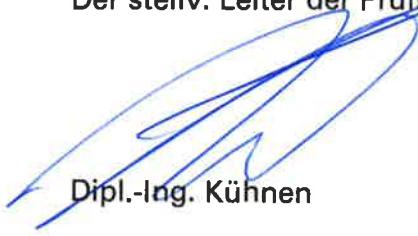
- 7.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 7.2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.



- 7.3 Hersteller bzw. Vertreiber der Bauprodukte haben, unbeschadet weitergehender Regelungen, dem Verwender der Bauprodukte Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 7.4 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Materialprüfungsamtes NRW. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7.5 Grundlagen für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:
- Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis P-MPA-E-18-504 vom 19.12.2018
 - Prüfbericht des MPA NRW Nr. 231001756 vom 18.01.2023

Erwitte, 18.01.2023

Der stellv. Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. Kühnen

Der Sachbearbeiter



Nasse

